

II-4891 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 19. November 1986

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Zl. 21.891/73-1a/1986

2305/AB

1986 -11- 19

zu 2331/J

--

Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAYER
und Kollegen betreffend begünstigte Be-
rücksichtigung von Schulzeiten in der
Pensionsversicherung (Nr. 2331/J)

Die anfragestellenden Abgeordneten zitieren die §§ 500 ASVG, die nach ihrer Meinung ein umfassendes, ausgewogenes und mehrfach ergänztes System der Begünstigung für Personen beinhalten, die aus politischen Gründen oder wegen ihrer Abstammung in der Zeit des Nationalsozialismus Nachteile in ihren sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen erlitten haben.

Demgegenüber sind sie der Auffassung, daß es der Gesetzgeber bisher offenbar als nicht notwendig erachtet hat, den Entfall von Schul- und Studienzeiten, die als Ersatzzeiten zu berücksichtigen wären, auszugleichen, wiewohl diese Frage in letzter Zeit öffentlich diskutiert worden sei. Die anfragenden Abgeordneten schildern in diesem Zusammenhang zwei Einzelfälle und richten an den Bundesminister für soziale Verwaltung die folgende Anfrage;

"Wie beurteilen Sie den Wunsch von betroffenen Versicherten, eine aus Gründen der Verfolgung in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft unterbliebene Erwerbung von Ersatzzeiten der Schul- und Berufsausbildung im Rahmen der Begünstigungsvorschriften zu berücksichtigen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Nach den Bestimmungen der §§ 500ff ASVG sind Personen, die in der Zeit vom 4.März 1933 bis 9.Mai 1945 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, zu begünstigen.

In diesem Sinn sieht bezüglich der begünstigten Erwerbung von Versicherungszeiten § 502 Abs.1 ASVG vor, daß Zeiten einer aus den Gründen des § 500 ASVG veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit und ferner Zeiten der Ausbürgerung als Pflichtbeitragszeiten zu gelten haben; dieser begünstigte Erwerb von Versicherungszeiten erfolgt unter der Voraussetzung, daß die in Betracht kommenden Personen vorher, und zwar in der Zeit seit dem 1.Juli 1927, Beitrags (§ 226 ASVG)- oder Ersatzzeiten (§§ 228 oder 229 ASVG) zurückgelegt haben.

Unter der gleichen Voraussetzung können gemäß § 502 Abs.4 ASVG Personen, die in der im § 500 ASVG angeführten Zeit aus einem der in dieser Gesetzesstelle angeführten Gründe ausgewandert sind, für diesen Zeitraum Beiträge nachentrichten und damit Beitragszeiten erwerben.

Diese Bestimmungen sind von der Absicht des Gesetzgebers gekennzeichnet, den Kreis der begünstigten Personen in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen so zu stellen, als ob keine Benachteiligung im Versicherungsverlauf eingetreten wäre. Das hat aber zur Folge, daß dem Begünstigungstatbestand ein sozialversicherungsrechtliches Verhältnis, also Beitrags- oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung, vorangehen müssen.

- 3 -

In den der Anfrage zugrundeliegenden Fällen ist genau diese Voraussetzung nicht erfüllt und zwar deswegen, weil die in Betracht kommenden Personen in der in Frage kommenden Zeit noch in keinem Bezug zur Sozialversicherung gestanden sind.

Dieser Feststellung kann allerdings entgegengehalten werden, daß im Rahmen der in der 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, erfolgten Ergänzung des § 502 ASVG von der Voraussetzung des Nachweises von Versicherungszeiten für die Anwendung der Begünstigungsbestimmungen in bestimmten Fällen Abstand genommen wurde. Es sind dies besonders gravierende Fälle, in denen Kinder bzw. Jugendliche eine KZ-Haft verbüßen mußten oder Fälle, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres der Betroffenen Schuljahre wegen einer Emigration nicht vollendet werden konnten.

Wie die Erläuterungen zu dieser Gesetzesänderung ausdrücklich anführen, handelt es sich bei den Fällen, auf die diese Neuregelung Anwendung findet, um Einzelfälle, sodaß für diese Novellierung nicht so sehr sozialpolitische, sondern humanitäre Gründe ausschlaggebend waren.

Inwieweit diese Überlegungen auch für die der Anfrage zugrunde liegenden Fälle gelten, bedarf einer eingehenden Prüfung. Ich bin gerne bereit, diese Prüfung im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorzunehmen.

Der Bundesminister:

